

05.02.98

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

- Antrag des Landes Berlin -

Punkt 23 der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Art. 1 b - neu - ist folgender Art. 1 c - neu - einzufügen:

"Das Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1980 (BGBl I S. 1469, ber. S. 2218), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 67 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

'Die Erhebung von Daten zur Mißbrauchskontrolle setzt einen Anfangsverdacht nicht voraus.'

2. § 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

'die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder die Nachfrage für die Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich ist und'

3. In § 69 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

'§ 67 a Abs. 1. Satz 2 gilt entsprechend.'

Die Begründung unter B. Besonderer Teil zu Artikel 1 c -neu- wird wie folgt gefaßt:

"Zu Nummer 1

Die Änderung dient zur Klarstellung, daß auch stichprobenhafte Nachfragen zur Kontrolle des Leistungsmißbrauchs ohne Anfangsverdacht möglich sind.

Ausgeliefert am 05. FEB. 1998

In der bisherigen Rechtspraxis kommt es immer wieder zu Streitigkeiten darüber, ob solche Datenerhebungen bzw. Übermittlungen auf die hier bezeichneten allgemeinen Vorschriften gestützt werden können.

Während überwiegend anerkannt ist, daß z.B. in den Fällen der §§ 116, 117 BSHG, § 21 Abs. 4 SGB X Daten auch ohne konkretes Verdachtsmoment im Interesse der vorbeugenden Leistungskontrolle übermittelt werden dürfen, wird dies in den übrigen Fällen, in denen als Rechtsgrundlage nur die allgemeinen Vorschriften (§ 67 a und § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) zur Verfügung stehen, uneinheitlich gesehen.

Die Änderung ist geeignet und erforderlich zur Herbeiführung einer einheitlichen Rechtspraxis und im Interesse der Schaffung effektiver Generalklauseln für die Mißbrauchskontrolle.

Die Änderung ist im Interesse der Gleichbehandlung aller Leistungsempfänger geboten. Dies ergibt sich aus einer Analogie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Besteuerung von Zinseinkünften (BVerfGE 84, S. 239 ff.). Danach darf die Steuerverwaltung nicht schlechthin die Richtigkeit einer Erklärung des Bürgers unterstellen, sondern muß sie, um einer durch betrügerisches Verhalten einiger bedingten Vollzugsungleichheit zu begegnen, durch geeignete Kontrollen überprüfen. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß diese Grundsätze (Ergänzung des Deklarationsprinzips durch das Verifikationsprinzip) auch überall da gelten muß, wo der Umfang staatlicher Leistungen von Erklärungen des Bürgers abhängt (vgl. 14. Tätigkeitsbericht der BfD, Nr. 13.2).

Aus dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich, daß Zahl und Maß der Stichprobenkontrollen in einem angemessenen Verhältnis zum zu erwartenden Erfolg zu stehen haben. Ein wichtiger Anhaltspunkt für künftige Anfragen kann jeweils aus dem Ergebnis früherer Anfragen gewonnen werden.

Zu Nummer 2

Der Änderungsbedarf besteht unabhängig von der Frage, ob die Überprüfung der Angaben des Betroffenen durch einen bestimmten Anfangsverdacht veranlaßt ist oder nicht. Nach der bisherigen Gesetzesfassung sind direkte Anfragen an andere Sozialleistungsträger (oder an sonstige Träger des Sozialheimnisses), die zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich sind, nur dann zulässig, wenn die Direktabfrage zugleich der Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwandes dient. Aufgrund der Änderung genügt der Überprüfungszweck für sich allein. Durch die Direktanfrage kann z.B. auch vermieden werden, daß gerade in Fällen erheblichen Mißbrauchsverdachts der Betroffene um seine Mitwirkung bei der Überprüfung ersucht werden muß und Verdunklungsmaßnahmen einleiten kann.

Zu Nummer 3

Die Änderung sichert den Gleichklang zwischen Erhebungs- und Übermittlungsbezugnis, so daß die von der anfragenden Sozialbehörde zur Mißbrauchskontrolle benötigten Daten auch durch die angefragte Sozialbehörde übermittelt werden können."

Begründung (Nur gegenüber dem Plenum)

Der Antrag dient dem auch mit den Anträgen zu Art. 1 a -neu- und Art. 1 b -neu- verfolgten Ziel, eine effektive Kontrolle des Leistungsmissbrauchs, eine verbesserte Zielgenauigkeit des Einsatzes der Mittel und die Gleichbehandlung aller Leistungsbezieher sicherzustellen.

Folgeänderung:

Das Vorblatt ist durch Einfügung folgender Absätze zu ergänzen:

Unter Buchstabe A:

"Ergänzungsbedürftig sind auch die gesetzlichen Regelungen zur Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Sozialhilfeempfängern und somit zur Vermeidung von Sozialhilfemissbrauch und zur Ermöglichung eines zielgenaueren Einsatzes der vorhandenen Mittel für Sozialleistungen.

Die bestehenden Regelungen zur Überprüfung der Angaben der Betroffenen lassen nicht zweifelsfrei erkennen, in welchen Fällen weitere Nachfragen, insbesondere auch bei Dritten, zulässig sind, insbesondere ob hierzu ein konkreter Anfangsverdacht gegeben sein muß oder nicht."

Unter Buchstabe B:

"In §§ 67 a und 69 SGB X ist klarzustellen, daß auch stichprobenhafte Nachfragen der Sozialleistungsträger zur Kontrolle des Leistungsmissbrauchs ohne Anfangsverdacht zulässig sind."

Unter Buchstabe D:

"Die verbesserten Überprüfungsmöglichkeiten bei der Gewährung von Sozialhilfe werden ebenfalls zu nicht bezifferbaren Einsparungen der kommunalen Haushalte führen."